



2

Jobcenter München I

\*419D016501\*

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht:  
Mein Zeichen: 7001-419D016501

(Bei jeder Antwort bitte angeben)  
BG-Nummer: |

Name: Frau Kosowsky  
Durchwahl: 089 358934  
Telefax: 089 358934 490  
E-Mail: Jobcenter-Muenchen.Nord@jobcenter-ge.de  
Datum: 07. Januar 2020

**Ihr Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen des Jobcenters Münchens vom  
10.12.2019**

Sehr geehrte

das Jobcenter München erlässt folgenden

**Bescheid:**

1. Ihrem Antrag vom 10.12.2019 auf Zugang zu amtlichen Informationen des Jobcenters Münchens kann nicht entsprochen werden.
2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

**Begründung:**

**Zu 1.**

Mit E-Mail vom 10.12.2019 beantragten Sie Zugang zu amtlichen Informationen des Jobcenters München nach § 1 IFG, § 3 UIG i.V.m. § 2 Abs. 3 UIG und nach § 1 VIG.

Dem Informationsbegehren legten Sie folgenden Sachverhalt zugrunde. In der Zeit vom bis 30.08.2018 überstieg die Miete Ihrer Wohnung die für München gültige Mietobergrenze. Da das Jobcenter München nur die angemessenen Kosten der Unterkunft übernahm, wurde die verbleibende Miete von Ihnen aus der Regelleistung finanziert. Mit

0a-20

Postanschrift

J

Besucheradresse

J

Bankverbindung

BA-Service-Haus

Bundesbank

BIC: MARKDEF1760

IBAN: DE5076000000076001617

Öffnungszeiten

Sprechzeiten:

Mo u. Mi: 8.00 - 16.00 Uhr

Do: 9.00 - 17.00 Uhr

Fr: 8.00 - 13.00 Uhr

Sie erreichen uns:

- 2 -

Schreiben vom 06.12.2019 wurden von Ihnen Unterlagen angefordert. Sie wurden vom Jobcenter München aufgefordert, unter Vorlage von Nachweisen anzugeben, mit welchen Mitteln Ihre Bedarfsgemeinschaft, die von Ihnen angegebene Differenz zwischen Ihren angegebenen Lebensunterhaltskosten und den bewilligten Leistungen in Höhe von . € monatlich in den Zeiträumen vom bis : gedeckt hat.

Aufgrund dieser Geschehnisse begehren Sie Informationen zu den folgenden Fragen. Diese werden hier nochmals verkürzt dargelegt:

- 1) Wie viele Haushalte mit Zuzahlungen zu den Kosten der Unterkunft aus dem Regelsatz haben ein identisches schikanöses Schreiben erhalten?
- 2) Wie viele Haushalte wurden aufgefordert, keine Zuzahlungen aus dem Regelsatz zu leisten, damit bis zur Entscheidung in der Hauptsache zwischenzeitlich die Zahlungs- und Räumungsklage des Vermieters durch uns, um dann die Sozialleistungen insgesamt vorzuenthalten?
- 3) Welche Summe hat das Jobcenter München dadurch eingespart?
- 4) Welche Folgekosten sind durch die dann entstandene Wohnungs- und Obdachlosigkeit entstanden?
- 5) Gefährdet das Jobcenter München damit das Kindeswohl?
- 6) Wie vielen Haushalts- und Bedarfsgemeinschaften wurde unzulässig das soziale Existenzminimum gemäß EuGH vorenthalten, z.B. durch verbotene Sanktionen oder durch falsche Unterstellungen in der Mitwirkung?

Gemäß § 2 Nr. 1 IFG ist amtliche Information, „...jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art Ihrer Speicherung. Entwürfe, Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören nicht dazu.“

Allerdings setzt der von Ihnen begehrte freie Zugang zu verfügbaren Informationen des Jobcenters München voraus, dass dem Jobcenter München entsprechende Informationen vorliegen. Ist dies nicht der Fall, besteht kein Anspruch darauf, dass Informationen eigens für das Informationsinteresse eines Antragsstellers zusammengestellt werden.

Zu Ihren Fragen eins bis sechs kann Ihnen bedauerlicherweise keine Auskunft erteilt werden, da das Jobcenter München diese Bearbeitungsschritte bei Bedarf im Einzelfall durchführt, aber diese Informationen nicht statistisch erfasst.

#### **Zu Frage 1 und 2:**

Die vom Jobcenter München verwendeten Fachverfahren ermöglichen es nicht, nach dem Inhalt oder Zweck eines Mitwirkungsschreibens bzw. eines Aufforderungsschreibens zu filtern. Ferner existiert kein vorformuliertes Standardschreiben für die von Ihnen geschilderten Fälle. Der jeweilige Leistungssachbearbeiter prüft bei einer Überschreitung des Richtwertes

für angemessene Unterkunftskosten, ob diese Kosten im jeweiligen Einzelfall noch angemessen sind. Hierfür fordert er in der Regel die entsprechenden Unterlagen von dem jeweiligen Kunden an. Die Gesamtzahl dieser Schreiben wird im Jobcenter München nicht erfasst.

**Zu Frage 3:**

Das Jobcenter München hat sowohl die Aufgabe, als auch im Rahmen der vom Gesetzgeber vorgesehenen Möglichkeiten das erklärte Ziel, Mietschulden und Obdachlosigkeit der Kund\_innen zu vermeiden. Es ist dabei allerdings auf die Mitwirkung der betroffenen Kund\_innen angewiesen und kann diese gegebenenfalls auch rechtlich einfordern.

Da die von Ihnen benannten Aufforderungen nicht ergehen (s. Antwort zu Frage 2), werden sie auch nicht erfasst.

**Zu Frage 4:**

Die Frage welche Kosten durch die dann entstandene Wohnungs- oder Obdachlosigkeit entstehen, wird durch die von Ihnen verwendete Formulierung „dann“ wiederum mit vorangegangenen Aufforderungs- und Mitwirkungsschreiben des Jobcenters in Zusammenhang gebracht. Es gilt daher die Antwort zu Frage 3.

**Zu Frage 5:**

Die Frage zu einer Gefährdung des Kindeswohles wird durch die von Ihnen verwendete Formulierung „damit“ wiederum mit vorangegangenen Aufforderungs- und Mitwirkungsschreiben des Jobcenters in Zusammenhang gebracht. Es gilt daher die Antwort zu Frage 3.

Zu Ihrer Sorge eine grundsätzliche Anmerkung: Da dem Jobcenter München und der Landeshauptstadt München das Kindeswohl ein besonders hohes Anliegen ist, sind die Arbeitsabläufe zum Thema Kosten der Unterkunftskosten so angelegt, dass Mietschulden möglichst nicht entstehen beziehungsweise von Kündigung oder Räumung bedrohte Wohnungen für unsere Kund\_innen möglichst erhalten bleiben. Ebenso ist das Jobcenter München allerdings durch den Gesetzgeber aufgefordert, auf die Angemessenheit von Mietkosten zu achten. Die dazu vorgesehenen Maßnahmen entsprechen den geltenden Gesetzen. Die Beurteilung des Vorliegens einer Kindeswohlgefährdung obliegt nicht dem Jobcenter München, sondern im Auftrag des Jugendamtes der Bezirkssozialarbeit in den Sozialbürgerhäusern. Sofern es dafür allerdings konkrete Anhaltspunkte im Jobcenter München gibt, wird die Bezirkssozialarbeit eingeschaltet.

**Zu Frage 6:**

Mit Ihrer sechsten Frage wünschen Sie Informationen wie vielen Haushalts- und Bedarfsgemeinschaften unzulässig das soziale Existenzminimum gemäß EuGH vorenthalten wurde (z.B. durch verbotene Sanktionen oder durch falsche Unterstellungen in der Mitwirkung).

Mitwirkungsschreiben dienen lediglich der Einforderung von gesetzlichen Mitwirkungspflichten und der Vorbereitung eines Verwaltungsaktes. Somit werden durch derartige Schreiben keine Regelungen getroffen, die das Existenzminimum gefährden. Die Anzahl der Anhörungen wegen fehlender Mitwirkung werden nicht erfasst.

Sanktionen sind leistungsmindernde Verwaltungsakte, die das Existenzminimum gefährden können. Sie beziehen sich in Ihrer Frage auf das Urteil des EuGH. Um die betroffenen Bedarfsgemeinschaften zu ermitteln, die aufgrund der bisher geltenden Gesetzeslage in dem nun vom EuGH beanstandeten Umfang sanktioniert worden sind, ist hier eine Abfrage erfolgt. Mit Stand Oktober 2019 waren im Jobcenter München 113 von etwa 35.000 Bedarfsgemeinschaften betroffen.

Ein Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen nach § 3 UIG i.V.m. § 2 Abs. 3 UIG scheidet aus, da es sich im vorliegenden Fall nicht um einen Zugang zu Umweltinformationen handelt.

Ein Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen nach § 1 VIG besteht ebenfalls nicht, da es sich bei den von Ihnen erwünschten Informationen nicht um gesundheitsbezogene Verbraucherinformationen, wie Informationen zu Erzeugnissen im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches oder Informationen zu Verbraucherprodukten handelt.

#### **Zu 2.**

Gemäß § 10 Abs. 1 und Abs. 3 IFG in Verbindung mit der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) vom 2. Januar 2006 fallen keine Gebühren an.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Ablehnung sind gem. § 9 Abs. 4 IFG Widerspruch und im Anschluss gegebenenfalls Verpflichtungsklage zulässig. Es gelten die Vorgaben der Verwaltungsgerichtsordnung. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerdeführer bekanntgegeben worden ist, beim Jobcenter München zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Schreiner

Teamleitung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Schreiner', is written over the printed name 'Schreiner' and extends slightly above and below it.